

Hygiene- und Präventionskonzept

BORG Auer von Welsbach Althofen

Stand: 21.09.2021

Grundsätzliches

Das vorliegende Hygiene- und Präventionskonzept soll dabei unterstützen, die Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen in allen Bereichen des BORG Auer von Welsbach Althofen zu gewährleisten und allen Beteiligten im Schulalltag entsprechende Sicherheit zu geben. Grundlagen für dieses Konzept bilden die Vorgaben und Empfehlungen der Schul- und Gesundheitsbehörden. Die nachfolgenden Schutzempfehlungen und Vorgaben sind von allen einzuhalten.

Weil sich die Situation immer wieder (auch kurzfristig) ändern kann, werden - falls notwendig bzw. behördlich vorgeschrieben - Adaptierungen dieser Vorgaben und Ergänzungen vorgenommen. Über die aktuellen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen werden Schüler/-innen, Eltern und Schulpersonal auf jeweils geeignete Weise in Kenntnis gesetzt. Auf die aktuellen Hinweise und Vorgaben des Bildungsministeriums wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen (<https://www.bmbwf.gv.at/> bzw. <https://sichereschule.at>).

Das Krisenteam am BORG Althofen

Dem Krisenteam obliegt die konzeptionelle Erstellung und Umsetzung des vorliegenden Hygiene- und Präventionskonzeptes. Das Krisenteam setzt auf Basis der laufenden Kommunikation von Schul- und Gesundheitsbehörden die aktuellen Maßnahmen um und legt die Vorgehensweise bei möglichen Verdachts- und Krankheitsfällen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen, die für einen möglichst reibungslosen Betrieb in den verschiedenen Sicherheitsphasen erforderlich sind.

Die Verantwortung, Koordination der Maßnahmen und Leitung des Krisenteams am BORG Auer von Welsbach Althofen obliegt dem Leiter des Bundesschulzentrums Althofen (HAK und BORG) Mag. Hannes Scherzer und dem Bereichsleiter des BORG Auer von Welsbach Althofen Mag. Patrick Trattler. Dem Krisenteam gehören außerdem an: Schulärztin Dr. Zekiye Can, Schulwart Wolfgang Eicher, Mag. Gerlinde Bergmann-Gruber, Mag. Heike Pfalz (Hygiene- und Präventionsbeauftragte), Mag. Edburg Szolderits.

Die „Sicherheitsphase“ bzw. Sicherheits-/Risikostufen im Schuljahr 2021/22

Für das Schuljahr 2021/22 hat das Bildungsministerium ein allgemeines „4-Säulen-Sicherheitskonzept“ ausgearbeitet, das ein „Frühwarnsystem“ (u.a. Abwasseranalysen), Testungen, Impfaktionen sowie Luftreinigungsgeräte (für Schulen, wo hinreichendes Lüften nicht möglich ist) umfasst. Weitere Details finden sich unter www.sichereschule.at

Die erste Phase umfasst die ersten drei Schulwochen. Während dieser „Sicherheitsphase“ gilt:

- Alle Schüler/-innen werden jeweils dreimal pro Woche getestet (auch genesene und geimpfte). Zweimal pro Woche findet der bekannte Antigen-Selbsttest statt („Nasenbohrer“-Test), ein weiterer (neuer) Test wird als PCR-Test (Mundspülung) durchgeführt.
- Für Lehrpersonen, Erzieher/-innen und Verwaltungspersonal gilt auch, dass sich alle dreimal pro Woche testen. Bei Geimpften reicht ein Antigen-Selbsttest („Nasenbohrer“-Test), der von der Schule bereitgestellt wird. Nicht Geimpfte ersetzen einen Antigen-Test durch einen externen PCR-Test einer befugten Stelle.
- Alle Personen tragen außerhalb der Unterrichts- und Gruppenräume einen Mund-Nasen-Schutz (MNS).

Nach den ersten drei Wochen kommen gemäß Bildungsministerium drei unterschiedliche Sicherheits-/Risikostufen zum Einsatz.

Dabei ermittelt eine „Corona-Kommission“ für die Bundesländer eine spezifische („risikoadjustierte“) 7-Tages-Inzidenz. Davon abhängig sind Maßnahmen und Bestimmungen, die unter den nachfolgenden Punkten angeführt werden.

Das Bildungsministerium kann aus den verschiedenen Informationen entsprechende Maßnahmen ableiten und über die Bildungsdirektion bezirksspezifische Verordnungen erlassen (kann beispielsweise die Testfrequenz, das Tragen eines MNS im Unterricht oder andere Präventionsmaßnahmen betreffen). Die „Risikomatrix“ des Bildungsministeriums gibt eine Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen in den drei Stufen (zu finden unter https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html).

Weitere mögliche Maßnahmen können durch die Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz angeordnet werden (beispielsweise die vorübergehende Schließung von Klassen oder Standorten). Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann das Krisenteam des BORG Auer von Welsbach Althofen kurzfristig und unabhängig von der spezifischen Risikolage in Kärnten standortsspezifische Maßnahmen ergreifen: Dazu zählen die Anordnung des Tragens eines MNS (in Abstimmung mit der Bildungsdirektion), die Änderung der Testfrequenz und Testqualität (in Abstimmung mit der Bildungsdirektion) sowie die Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelte Pausenzeiten. In Krisenfällen ist auch ein vorübergehender ortsungebundener Unterricht (Distance-Learning) möglich, wenn die Bildungsdirektion zustimmt und das Einverständnis des Bildungsministeriums einholt.

Maßnahmen unabhängig von der Sicherheitsphase und von den Risikostufen

Folgende Bestimmungen gelten unabhängig von der jeweiligen Risikostufe:

- Alle „schulfremden“ Personen (Externe) haben beim Betreten des Schulgebäudes einen 3-G-Nachweis vorzuweisen (also ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat) und einen MNS zu tragen.

Als „schulfremd“ gelten alle Personen ausgenommen: Schüler/-innen sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, Erzieher/-innen, Freizeitpädagog/inn/en psychosoziales und unterstützendes Personal (wie z.B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/-innen, Jugendcoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/-innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport, Sprachassistent/inn/en) sowie Lehrbeauftragte und Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterrichts.

- Nicht geimpfte Lehrpersonen, Erzieher/-innen, Verwaltungsangestellte und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z.B. Schulpsychologinnen/-psychologen oder Beratungslehrpersonal), sowie Lehramtsstudierende und Lehrbeauftragte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests einer befugten Stelle.

Testungen und MNS in Abhängigkeit von der jeweiligen Sicherheits-/Risikostufe

Die Verbindung von Antigen-Tests mit den PCR-Tests ist eine Neuerung im Schuljahr 2021/22. Details zu den Antigen-Tests finden sich unter www.bmbwf.gv.at/selbsttest. Über Ablauf und Durchführung der PCR-Tests finden sich Informationen unter www.bmbwf.gv.at/allesspuelt.

Die Regelungen und Vorgaben des Bildungsministeriums für diese Tests und für das Tragen eines MNS erfolgen abhängig von der jeweils vorgegebenen Sicherheits-/Risikostufe:

Phase/Zeitraum	Schüler/-innen	Lehrer/-innen, Erzieher/-innen, Verwaltungspersonal
Risikostufe 1	Alle Schüler/-innen können sich freiwillig an der Schule mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest („Nasenbohrer“-Test) testen. - Grundsätzlich besteht keine Maskenpflicht, freiwilliges Tragen ist selbstverständlich möglich.	Impfnachweis. Nicht Geimpfte haben zu jeder Zeit zumindest mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests einer befugten Stelle). Die Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung. - Grundsätzlich besteht keine Maskenpflicht, freiwilliges Tragen ist selbstverständlich möglich.
Risikostufe 2	Impfnachweis. Nicht Geimpfte werden dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test mit Mundspülung). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt und ersetzen die Schultestungen (keine registrierten Selbsttests!). - Tragen eines MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.	Impfnachweis. Nicht Geimpfte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests einer befugten Stelle). Die Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung. - Tragen eines MNS außerhalb der Klassen- und Gruppenräume.

Risikostufe 3	Impfnachweis. Nicht Geimpfte werden dreimal wöchentlich getestet (zweimal anterio-nasaler Antigen-Schnelltest, einmal PCR-Test). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt und ersetzen die Schultestungen (keine registrierten Selbsttests!). - Schüler/-innen der Volksschule sowie der 1. bis 4. Klassen des Gymnasiums tragen den MNS im Schulgebäude nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Schüler/-innen der Oberstufe des Gymnasiums tragen den MNS im gesamten Schulgebäude.	Impfnachweis. Nicht Geimpfte haben zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt (mindestens einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests einer befugten Stelle). Die Antigentests stehen in der Schule zur Verfügung. - Tragen eines MNS im gesamten Schulgebäude, ab der 9. Schulstufe auch in Klassen- und Gruppenräumen.
---------------	---	--

Generell gilt:

- Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt. Sie ersetzen den Selbsttest an der Schule.
- Wenn das Tragen eines MNS angeordnet wird, haben Schüler/-innen, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen eines MNS befreit sind, ein „Gesichtsschild“ zu tragen (das ist eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung). Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Gesichtsschildes nicht möglich ist.
- Für die Durchführung von Testungen von Schülerinnen/Schülern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich (gilt für Antigen- und PCR-Tests).

Weitere Bestimmungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Sicherheitsstufe

Zusätzlich zu den Bestimmungen gelten abhängig von der jeweiligen Risikostufe nachfolgende Vorgaben. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kann das Krisenteam des BORG Auer von Welsbach Althofen kurzfristig und unabhängig von der spezifischen Risikostufe strengere Maßnahmen und Vorgaben ergreifen. (Der angeführte „Schwellenwert“ bezieht sich auf die spezifische „risikoadjustierte“ 7-Tages-Inzidenz).

- Sicherheits-/Risikostufe 1 (kein oder geringes Risiko, Schwellenwert bis 100):

o Gespräche mit Erziehungsberechtigten können grundsätzlich unter Einhaltung der o.a. Bestimmungen stattfinden.

o Konferenzen können grundsätzlich in Präsenz und unter Einhaltung der o.a. Bestimmungen stattfinden.

o Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) können grundsätzlich stattfinden. Im Vorfeld bedarf es einer verpflichtenden Risikoanalyse und der Genehmigung durch das Krisenteam.

o Kooperationen und Unterrichtsangebote mit außerschulischen Einrichtungen bzw. Personen können grundsätzlich unter Einhaltung der o.a. Bestimmungen stattfinden. Der Aufenthalt dieser Personen ist zu dokumentieren.

- Sicherheits-/Risikostufe 2 (mittleres Risiko, Schwellenwert zwischen 101 und 200):

o Gespräche mit Erziehungsberechtigten können grundsätzlich unter Einhaltung der o.a. Bestimmungen stattfinden.

o Konferenzen können grundsätzlich in Präsenz und unter Einhaltung der o.a. Bestimmungen stattfinden.

o Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) können grundsätzlich stattfinden. Im Vorfeld bedarf es einer verpflichtenden Risikoanalyse (das Risiko muss als gering eingeschätzt werden) und der Genehmigung durch das Krisenteam.

o Kooperationen und Unterrichtsangebote mit außerschulischen Einrichtungen bzw. Personen können grundsätzlich unter Einhaltung der o.a. Bestimmungen stattfinden. Der Aufenthalt dieser Personen ist zu dokumentieren.

- Sicherheits-/Risikostufe 3 (hohes oder sehr hohes Risiko, Schwellenwert über 200):

o Elternsprechtage finden digital statt. Im Einzelfall können Gespräche mit Erziehungsberechtigten unter Einhaltung der o.a. Bestimmungen stattfinden.

o Konferenzen finden ausschließlich mittels digitaler Kommunikation statt.

o Ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) finden nicht statt.

o Kooperationen und Unterrichtsangebote mit außerschulischen Einrichtungen bzw. Personen dürfen nicht stattfinden. Der Einsatz von psychosozialem und unterstützendem Personal ist zulässig (unter Einhaltung der o.a. Bestimmungen).

Die Überlassung von Schulräumen ist grundsätzlich in jeder Stufe zulässig, unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen, den Schülerinnen/Schüler, den Lehrpersonen und Erzieherinnen/Erziehern erfolgt.

Die Anwesenheit von schulfremden Personen ist immer zu dokumentieren (z.B. bei Elterngesprächen).

Allgemeine Bestimmungen für Schulbetrieb und Betreuung im Schuljahr 2021/22

- Wer krank ist oder sich krank fühlt, darf NICHT in die Schule kommen. Es gilt: IM ZWEIFEL ZUHAUSE BLEIBEN!

o Wenn eine Schülerin/ein Schüler zu Hause bleibt, hat eine entsprechende Information an das BORG Auer von Welsbach Althofen (Sekretariat) verpflichtend und umgehend zu erfolgen. Bereits eines der folgenden Symptome ist ausschlaggebend: Fieber ab 38° Celsius, Husten, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns. Bei Unklarheiten ist die Hausärztin/der Hausarzt oder die Gesundheitsbehörde zu kontaktieren.

o Wer sich während des Schulbetriebes krank fühlt, meldet sich bei einer Lehrperson, die umgehend ein Mitglied des Krisenteams informieren. Eine festgelegte Verfahrensweise wird damit ausgelöst. Alle Kontaktdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten müssen daher im Sekretariat aktuell hinterlegt sein. Sollten sich Adresse und/oder Telefonnummer ändern, ist dies umgehend dem Klassenvorstand mitzuteilen!

o Wenn eine Schülerin/ein Schüler Symptome aufweist oder befürchtet an COVID-19 erkrankt zu sein, ist sofort eine Abklärung der Erkrankung mit der Gesundheitsbehörde vorzunehmen.

BH St. Veit:

050 536 - 68 000

- o Vorgangsweise bei COVID-Positiven: SchülerInnen werden bei pos. Test sofort mit einer FFP-2 Maske isoliert. Montag und Mittwoch bei der Schulärztin. Freitag Meldung im Sekretariat und Isolierung im Absonderungsraum. SchülerInnen ab der 10. Schulstufe werden mit FFP-2 Maske, nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten/ Eltern, nach Hause geschickt.
- o Wenn ein pos. COVID-Fall in einer Klasse auftreten soll, wird über die Direktion eine Maskenpflicht, bis zur weiteren Vorgangsweise der Gesundheitsbehörde, angeordnet.

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel:

o Die gründliche Reinigung der Hände erfolgt mit Wasser und Flüssigseife (mind. 30 Sekunden, Wassertemperatur spielt keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmittel möglich: Dieses muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

o Die Hände werden unmittelbar nach dem Betreten des Hauses gereinigt: In den Eingangsbereichen steht dafür Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

o In allen Unterrichts-/Betreuungsräumlichkeiten bzw. in den WC-Anlagen stehen Waschbecken, Seife und Papierhandtücher zur Verfügung.

o Das Waschen der Hände soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden (insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen, Husten, vor dem Essen und nach Benutzung von Toiletten etc.). Eine gründliche Reinigung der Hände gilt insbesondere vor Betreuungs-/Unterrichtsbeginn, vor dem Wechsel in einen anderen Raum und in den Pausen.

o Lehrpersonen und Erzieher/-innen weisen die Schüler/-innen regelmäßig und mehrmals täglich („immer wieder“) auf die Durchführung der Händehygiene hin.

- Abstand halten:

o Ein Abstandsgebot (mindestens 1 Meter) gilt allgemein auf dem gesamten Schulgelände des BORG Auer von Welsbach Althofen, außer in Klassen- und Gruppenräumen.

o Direkter bzw. unmittelbarer Körperkontakt wie z.B. Händeschütteln, Umarmungen oder andere Begrüßungen sollen unterbleiben.

o Ansammlungen und Versammlungen von Personen sind - egal wo - zu vermeiden (insbesondere auf den Gängen).

o In den Eingangsbereichen, in den Stiegenhäusern und in den Gängen gilt grundsätzlich, dass man sich möglichst auf der rechten Seite entlang bewegt („Rechtsregel auf sämtlichen Treppen“).

o In bestimmten Unterrichtsgegenständen ist ein Mindestabstand in Abhängigkeit der jeweiligen Sicherheits-/Risikostufe vorgegeben. Das gilt auch in verschiedenen Unterrichts- bzw. Betreuungssituationen.

- Auf Atem- und Hustenhygiene achten:

Nicht in die Hände husten oder niesen, sondern in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (letzteres sofort entsorgen).

- Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen:

Augen, Nase oder Mund sollen nicht berührt werden: Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.

- Regelmäßiges Lüften:

Erfolgt in allen verwendeten Räumlichkeiten (auch während des Unterrichts). Das hat stündlich mehrmals zu erfolgen (alle 20 Minuten). In den Räumlichkeiten, in denen „Bewegung und Sport“, „Bühne“- und „Musikerziehung“ unterrichtet bzw. in denen gesungen/musiziert wird, ist in höherer Frequenz zu lüften.

Nach jeder Unterrichtsstunde wird während den Pausen gelüftet. Wenn möglich, soll quergelüftet werden. Die konsequente Umsetzung senkt eine allfällige Viruskonzentration pro Volumeneinheit und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion!

- Mund-Nasen-Schutz (MNS):

Siehe u.a. im Absatz: Testungen und MNS in Abhängigkeit von der jeweiligen Sicherheits-/Risikostufe

- Gemeinsame Verwendung von Gegenständen ist zu vermeiden!

Gegenstände sollen nicht von Schüler/-in zu Schüler/-in weitergegeben werden.

- Alle Laborgeräte werden nach den aktuellen hygienischen Bestimmungen benutzt.
- Reinigung:

Eine generelle Oberflächendesinfektion ist gemäß behördlichen Vorgaben nicht notwendig. Wird aber schulintern empfohlen. Die normale, täglich durchgeführte Reinigung ist ansonsten ausreichend. Das Reinigungsteam ist entsprechend informiert und angewiesen und setzt ein Reinigungskonzept um.

- Klassenzimmer bzw. Unterrichts- und Betreuungsräume:

o Im Klassenverband wird von einem dauerhaften Mindestabstand abgesehen. Pausen sollen im Klassenverband stattfinden.

o Schülergruppen sollen so konstant wie möglich im selben Gruppenverband verbleiben. Bei klassenübergreifenden Gruppen (zum Beispiel Wahlpflichtfächer, unverbindliche Übungen, Sprachteilungen...) soll möglichst auf einen entsprechenden Abstand zwischen den Schülerinnen/Schülern verschiedener Klassen geachtet werden.

o Jede Klasse verwendet den ihr zugeordneten Raum. Für spezielle Situation wie Sprachteilungen, Wahlpflichtfächer, ... gibt es klar zugewiesene Räume: Es dürfen ausschließlich diese Räume verwendet werden. Eine Ausnahme bilden die Fach- bzw. Funktionsräume: Bis auf Weiteres kann der Unterricht (wie zum Beispiel Informatik, Musik, Biologie, WE, BE, Physik, Biologie oder Chemie) in den vorgesehenen Fachräumen stattfinden – immer unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorgaben. Die Verwendung der Schulbibliothek ist grundsätzlich möglich, aber ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit den Verantwortlichen.

o Unterricht kann/soll - so viel wie möglich - im Freien stattfinden.

o Von den Klassenvorständen wird eine fixe Sitzordnung in den Klassenzimmern vorgegeben. Diese ist verpflichtend einzuhalten, und zwar in allen dort unterrichteten Gegenständen. Ein Sitzplan wird in den jeweiligen Klassen angebracht. Eine Kopie dieser Sitzpläne ist in der Direktion zu hinterlegen. Jede Änderung des Sitzplans muss ebenfalls vermerkt werden.

o Die Türen zu den Unterrichtsräumen können offengehalten werden (Durchlüftung), in den Pausen sind sie offenzuhalten.

o Eine Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern hat in jeder Unterrichtseinheit zu erfolgen (Elektronisches Klassenbuch).

o Die Sporthalle darf unter Einhaltung der Hygienevorgaben verwendet werden.

o Die Sportplätze dürfen (unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen) verwendet werden.

o Weiterhin verwenden Schüler/-innen ihre von zuhause mitgebrachten Trinkflaschen. Diese Trinkflaschen müssen regelmäßig zuhause gereinigt werden. Das Trinken aus Wasserhähnen ist nicht erlaubt!

- Pausen:

o In den Gängen soll die Dichte an Personen auf jeden Fall geringgehalten werden. Da es gesetzlich vorgesehen ist, ist in allen Gängen verpflichtend ein MNS zu tragen.

o Die Schüler/-innen sollen die „kleinen Pausen“ grundsätzlich in den Unterrichtsräumen verbringen. Die „großen Pausen“ sollen – wenn möglich – im Freien verbracht werden.

o Findet ein Aufenthalt im Freien statt, ist beim Betreten des Gebäudes immer auf die Hygienevorgaben zu achten.

- Schulbuffet

o Bis auf Weiteres bleibt das Schulbuffet geöffnet. Beim Anstellen am Buffet ist der Sicherheitsabstand von 1 Meter einzuhalten. Abstandsmarkierungen sind angebracht.

- Unterricht in Musik bzw. im Instrumentalunterricht:

o Im Unterricht für Musik und in anderen Unterrichtsgegenständen ist beim Singen und Musizieren auf regelmäßiges Stoß- und Querlüften zu achten. Zusätzlich wurden zwei Luftreinigungsgeräte in den Instrumentalräumen installiert.

o Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schülerinnen/Schülern ist nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

o Ab Risikostufe 2 soll das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Beim Unterricht in geschlossenen Räumen ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

o Ab Risikostufe 3 hat das Singen, wenn möglich, und das Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien stattzufinden. Bei Bedarf können zusätzliche Hygienebestimmungen festgelegt werden.

- Unterricht in Bewegung und Sport:

o Bewegung und Sport findet im Schuljahr 2021/22 statt, wobei der Sportausübung im Freien so weit als möglich der Vorzug zu geben ist.

o In Innenräumen ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.

o Ab Risikostufe 2 und 3 findet Bewegung und Sport nach Möglichkeit immer im Freien statt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, findet der Unterricht unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von einem Meter in geschlossenen Räumen statt.

Dieser Sicherheitsabstand darf kurzfristig bei sportarttypischen Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung und bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen unterschritten werden. D.h. Kontaktsportarten (Ball sport, Team sportarten usw.) und Sportarten, bei denen es im Zuge der Ausübung zu Kontakt kommt (z.B. beim Helfen und Sichern), sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand nur kurzfristig unterschritten wird. Untersagt sind jene Sportarten und sportliche Tätigkeiten, die auf Übungsformen zurückgreifen, bei denen Schüler/-innen über einen längeren Zeitraum in direktem Kontakt stehen. Der Unterricht erfolgt auch in Risikostufe 2 und 3 in Sportbekleidung, außer das Umziehen kann nicht unter Einhaltung von geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen erfolgen.

o Sonderbestimmungen zu BSP (Maskenpflicht in der Umkleidekabine) beschlossen.

- Bildnerisches Gestalten bzw. (Fach-)praktischer Unterricht (z.B. Chemie):

Maschinen und Geräte sind an den Handhabungs- und Kontaktstellen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Darüber hinaus sind, soweit es mit den Sicherheitsvorschriften vereinbar ist, bei Verwendung von Maschinen und Geräten durch mehrere Personen geeignete Handschuhe zu tragen. Die Hände sind anschließend gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Allfällige fachspezifische Hygienemaßnahmen sind zu berücksichtigen.

- Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände:

Finden in allen Risikostufen statt.

- Distance-Learning:

o Im Falle der Umstellung auf „Distance-Learning“ wird als einheitliche Kommunikationsplattform die Verwendung von Microsoft TEAMS festgelegt.

o Im Anlassfall findet eine Abstimmung unter den Lehrpersonen hinsichtlich des Umfangs und Gestaltung von Arbeitsaufträgen sowie ein klarer zeitlicher und organisatorischer/struktureller Rahmen statt. Der wöchentliche Arbeitsaufwand der SchülerInnen in Distance-Learning-Phasen soll den Aufwand für eine Schulwoche im Regelbetrieb nicht überschreiten.

o Die Kontaktaufnahme zwischen Lehrer/-innen, Schüler/-innen und Eltern erfolgt über Microsoft TEAMS. Dazu werden grundsätzlich feste Zeiten festgelegt.

- Elektronische Konferenzen:

Abhängig von der jeweiligen Risikostufe bzw. gemäß Vorgabe des Krisenteams am BORG Auer von Welsbach Althofen kann zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und anderen (schulpartnerschaftlichen) Gremien mittels elektronischer Kommunikation eingeladen werden, und diese können auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Beschlüsse können während der elektronischen Konferenz entsprechend gefasst werden.

- Elektronische Kommunikation:

Abhängig von der jeweiligen Risikostufe bzw. gemäß Vorgabe des Krisenteams am BORG Auer von Welsbach Althofen können Aussprachen und Beratungen mit Eltern und Erziehungsberechtigten auch in Form elektronischer Kommunikation erfolgen.

- Konferenzzimmer und Aufenthaltsräume:

Lehrkräfte und Erzieher/-innen achten auf Distanz. Die allgemeinen Hygiene- und Präventionsbestimmungen gelten auch in diesen Räumen.

- Sekretariat:

o Zusätzlich zur diensthabenden Person hat möglichst nur eine weitere Person Zutritt.

o Alle schulfremden Personen, die sich im Gebäude aufhalten, müssen sich im Sekretariat bzw. bei den Schulwarten (Handwerker) mit allen Kontaktdaten in eine Liste eintragen.

- Risikogruppen/Personen mit psychischer Belastung:

Schüler/-innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein einschlägiges fachärztliches Attest vorzulegen. Hier liegt ein gerechtfertigtes Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen vor.

- (Ein- und mehrtägige) Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung):

o In den Risikostufen 1 und 2 am Veranstaltungsort sind diese grundsätzlich zulässig. Bedingung für die Genehmigung durch das Krisenteam des BORG Auer von Welsbach Althofen ist eine verpflichtend durchzuführende Risikoanalyse, wobei das Risiko als gering eingeschätzt werden muss. Die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten

Ortes sind zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind die Veranstaltungen abzusagen. Antigen-Selbsttests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden.

o Bei Risikostufe 3 finden keine Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen statt.

o Weiterhin ist über jede geplante Einheit/Veranstaltung das Krisenteam rechtzeitig im Vorhinein zu informieren (ausschließlich schriftlich mittels behördlichem Risikoanalyse-Formulars). Das Krisenteam entscheidet in jedem Fall einzeln, ob eine Durchführung genehmigt wird oder nicht.

o Für die notwendig durchzuführende Risikoanalyse werden entsprechende schulbehördliche Formulare zur Verfügung gestellt.

Mag. Heike Pfalz

Stand: 21. September 2021

(Hygiene- und Präventionsbeauftragte)

Krisenteam (TRA, PFA, BER, SZOL, EICH, CAN)